

Wahlbekanntmachung – Gemeinde Dettum

gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 7 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO)

Kommunalwahl am 13. September 2026 in der Gemeinde Dettum

Am **13. September 2026** ist in der Zeit von **08:00 bis 18:00 Uhr** in der **Gemeinde Dettum** der Rat der Gemeinde Dettum zu wählen.

Hiermit wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert und folgendes bekanntgegeben:

A. Wahl des Rates der Gemeinde Dettum

I. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Es sind gem. § 46 Abs. 1 NKomVG **11 Ratsfrauen und Ratsherren** zu wählen.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Dettum. Gemäß § 7 Abs. 2 NKWG bildet das Wahlgebiet der Gemeinde Dettum **1 Wahlbereich**.

III. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Wahlvorschlag

a) Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt **16** (§ 21 Abs. 4 NKWG). Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

b) Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen einer wählbaren Person enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).

IV. Unterstützungsunterschriften

a) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens **10** Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 NKWG). Die Formblätter sind bei der Wahlleitung anzufordern.

b) Gem. Bekanntmachung der Landeswahlleitung vom 30. Juli 2025 – Nds. Ministerialblatt Nr. 372/2025 – wurde festgestellt, dass die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 NKWG für folgende Parteien zutrifft:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)

Diese Parteien sind für die Kommunalwahl am 13. September 2026 von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften **befreit**.

c) Darüber hinaus sind folgende Parteien oder Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

- Unabhängiges Wählerbündnis Dettum (UWB)

Die sonstigen unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum **15. Juni 2026** (90. Tag vor der Wahl) bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen.

V. Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelbewerber/in) eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am **20. Juli 2026 —bis 18 Uhr—** gem. § 21 Abs. 2 NKWG bei der Wahlleitung, Am Kamp 12, 38173 Sickte einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit vor dem 20. Juli 2026 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags berühren, rechtzeitig behoben werden können.

VI. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster der Anlage 5 zu § 32 Abs. 1 NKWO eingereicht werden. Inhalt und Form müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

B. Wahlleitung

Wahlleiter:	Herr Michael Waßmann
stellv. Wahlleiter:	Herr Christian Malitzki
Dienststelle der Wahlleitung:	Wahlamt Gemeinde Dettum Am Kamp 12, 38173 Sickte Tel.: 05305 209919 E-Mail: wahlamt@sickte.de

Sickte, den 18.02.2026



Christian Malitzki (stellv. Wahlleiter)